

# Statuten Spitex Chur

Stand 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Name / Sitz	Seite	2
Art. 2	Zweck		2
Art. 3	Rechtliche Stellung		2
Art. 4	Mitgliedschaft		2

### II. ORGANISATION

Art. 5	Vereinsorgane	Seite	3
Art. 6	Amtsdauer		3
Art. 7	Schweigepflicht		3

### III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8	Allgemeines	Seite	3
Art. 9	Aufgaben/Kompetenzen		3/4
Art. 10	Beschlussfassung		4
Art. 11	Protokoll		4
Art. 12	Stimmrecht		4

### IV. VORSTAND

Art. 13	Konstituierung	Seite	4
Art. 14	Aufgaben		5
Art. 15	Einberufung/Beschlussfassung		5
Art. 16	Entschädigung		5

### V. Geschäftsleitung

Art. 17	Aufgaben	Seite	6
---------	----------	-------	---

### VI. FINANZIERUNG

Art. 18	Finanzierung	Seite	6
Art. 19	Rechnungsjahr		6

### VII. KONTROLLSTELLE

Art. 20	Konstituierung	Seite	6
---------	----------------	-------	---

### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21	Haftung	Seite	6
Art. 22	Statutenrevision		6
Art. 23	Auflösung		7
Art. 24	Inkrafttreten		7

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN<sup>1</sup>

### Art. 1

**Name / Sitz**

Unter dem Namen „Spitex Chur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.  
Das Vereinsgebiet umfasst die politische Gemeinde Chur.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Chur.

### Art. 2

**Zweck**

Gestützt auf Art. 12 des Kantonalen Gesundheitsgesetzes und Art. 31 des Kantonalen Krankenpflegegesetzes sowie auf die weiteren gesetzlichen Grundlagen ermöglicht und fördert der Verein mit seinen Dienstleistungen das Wohnen zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Pflege, Betreuung, Begleitung und/oder Beratung bedürfen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt gemäss Gesetz.

Zudem können weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernommen werden.

### Art. 3

**Rechtliche Stellung**

Der Verein nimmt die gesetzlichen Aufgaben der häuslichen Pflege und Betreuung im Auftrag der städtischen Behörden wahr.

Zwischen der Stadt Chur und dem Verein besteht eine individuelle Leistungsvereinbarung.

### Art. 4

**Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Anmeldung.

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Abmeldung beim Vorstand erfolgen. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich an die Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes; es hat jedoch das Recht, seinen Rekurs in der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

<sup>1</sup> Gleichstellung der Geschlechter:

Wo die Statuten Begriffe verwenden, die nur das weibliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

## II. ORGANISATION

### Art. 5

#### Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Kontrollstelle

### Art. 6

#### Amtsdauer

Das Präsidium, der Vorstand und die Kontrollstelle werden jeweils für ein Jahr gewählt.

### Art. 7

#### Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, der Kontroll- und Einsatzleitstelle sowie alle übrigen Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht.

## III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### Art. 8

#### Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich jährlich einmal einberufen und findet im 1. Halbjahr statt. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher auch durch Publikation samt Traktandenliste im Stadtamtsblatt zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Wochen nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss oder nach Eingang des schriftlichen Antrages von mind. 1/5 der Mitglieder statt. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher durch Publikation samt Traktandenliste im Stadtamtsblatt zu erfolgen.

### Art. 9

#### Aufgaben/ Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

a) Wahl

- der Präsidentin
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Kontrollstelle

b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes

d) Genehmigung des Budgets

e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

f) Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Ausschlüsse

g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes

h) Revision der Statuten

i) Auflösung des Vereins

Anträge durch Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden.

#### Art. 10

##### **Beschlussfassung**

In der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin den Vorsitz, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin. Die Präsidentin bezeichnet die Stimmzähler.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich ein geheimes Verfahren beschlossen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin.

Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben bezüglich der Revision der Statuten und der Auflösung des Vereins Art. 22 bzw. 23 der Statuten.

#### Art. 11

##### **Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### Art. 12

##### **Stimmrecht**

Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.

### **IV. VORSTAND**

#### Art. 13

##### **Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der als solchen gewählten Präsidentin selbst. Die Geschäftsleiterin und die Leiterin Pflegedienst nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsleitung oder an Aussenstehende delegieren.

#### Art. 14

- Aufgaben**
- Der Vorstand erledigt im Rahmen der ordentlichen Vereinsführung alle Geschäfte, die ihm durch Gesetze, diese Statuten oder auf ihnen beruhende Reglemente übertragen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Unterschriftsberechtigung
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
  - c) Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes
  - d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - e) Anstellen und Entlassen der Geschäftsleiterin, der Leiterin Pflegedienst, der Einsatzleiterinnen und der Rechnungsführerin sowie Erlass von Stellenbeschreibungen
  - f) Erlass von Lohnrichtlinien und Stellenplänen
  - g) Wahl von ständigen oder ad hoc-Kommissionen
  - h) Erlass von Reglementen bzw. Ausführungsbestimmungen und Festlegung von Entschädigungen
  - i) Erlass von Tarifordnungen
  - j) Genehmigung von Vereinbarungen mit Dritten
  - k) Verwaltung des Vereinsvermögens

#### Art. 15

**Einberufung/  
Beschlussfassung**

Die Präsidentin beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von 3 Mitgliedern ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid

In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 16

**Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene fixe Entschädigung sowie Sitzungsgelder.

### **V. GESCHÄFTSLEITUNG**

#### Art. 17

**Aufgaben**

Die Geschäftsleitung ist für die operative Tätigkeit des Vereins zuständig.

Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement umschrieben.

## **VI. FINANZIERUNG**

### Art. 18

#### **Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Freiwillige Zuwendungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Vermögenserträge

### Art. 19

#### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **VII. KONTROLLSTELLE**

### Art. 20

#### **Konstituierung**

Die Revision der Jahresrechnung wird durch die Finanzkontrolle der Stadt Chur durchgeführt.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 21

#### **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 22

#### **Statutenrevision**

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

### Art. 23

#### **Auflösung**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Das Vermögen geht diesfalls in einen durch die Stadt Chur verwalteten Fonds über, bis eine neue Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet worden ist.

Art. 24

**Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 1999 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft.

Änderungen:

26.05.2010, Art. 1, Art. 2, Art. 18

05.06 2013, Art. 6 und Art. 20

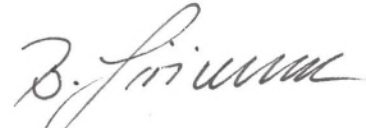
22.05.2017: Art. 20

**Die Präsidentin:**

**Die Geschäftsleiterin:**



Gez. Barla Cahannes Renggli



Gez. Bernadette Jörmann